

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 172/07 B

L 11 AL 281/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 AL 1786/04 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. September 2007 Prozesskos-
tenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt F. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da in ihrer Begründung keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel - in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist.
- 3 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) abweicht, oder der Verfahrensmangel "bezeichnet" werden. Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung des Klägers. Sie macht lediglich geltend, das Urteil des LSG leide an "erheblichen Verfahrensmängeln", versäumt es aber, die Behauptung eines Verfahrensmangels in nachvollziehbarer Weise zu erläutern und die ihn (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr). Dazu hätte zB die Bezeichnung des Streitgegenstandes, die Schilderung des Verfahrensgangs und die Darstellung der Rechtsauffassung des LSG gehört.
- 4 Zu einer den Anforderungen entsprechenden Bezeichnung eines Verfahrensmangels ungeeignet ist das Vorbringen, das LSG sei von einem fehlerhaften Sachverhalt ausgegangen, habe Fakten nicht anerkannt oder habe jegliche Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vermissen lassen. Denn hieraus wird schon nicht deutlich, inwieweit überhaupt ein Verfahrensmangel im Sinne eines Verstoßes des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens ("error in procedendo", vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 194) gerügt werden soll. Soweit dem Vortrag des Beschwerdeführers zu entnehmen ist, dass er die Entscheidung des LSG inhaltlich für unzutreffend hält, reicht dies für eine formgerechte Bezeichnung von Zulassungsgründen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht aus, da im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht darüber zu befinden ist, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

